

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 18/2016



Veröffentlicht am: 29.02.2016

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik vom 07.01.1999

Aufgrund von § 18 Abs. 7, § 67 Abs. 3 und § 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 6. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358), i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA S. 305) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik in seiner Sitzung am 4. November 2015 und der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in seiner Sitzung am 17.02.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Gebiet der Dissertation soll durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor, eine Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten oder durch eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Fakultät für Informatik vertreten sein.“

2. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„In begründeten Fällen kann die Betreuung auch durch eine der Fakultät für Informatik angehörende Professorin im Ruhestand oder durch einen der Fakultät für Informatik angehörenden Professor im Ruhestand oder durch eine Honorarprofessorin oder durch einen Honorarprofessor erfolgen. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche aufgrund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsfördereinrichtung oder durch eine gleichrangige Organisation gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter in ihre Funktion eingesetzt wurden, können mit Zustimmung des Fakultätsrates ebenfalls als Betreuerinnen oder Betreuer von Promotionen zugelassen werden.“

3. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Begutachtung kann auch durch eine Professorin im Ruhestand oder durch einen Professor im Ruhestand, eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine andere in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene promovierte Person erfolgen.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Diese Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.“

Magdeburg, den 17.02.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg